



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

5 Bf 3/25.Z
21 K 2692/19

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Stefan Walser,

,
,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ,

,
,

- 18/176 - ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat

-Personalamt-

Justitiariat,

Steckelhörn 12,

20457 Hamburg,

- P335/112.00-3.047,18 - ,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 5. Senat, am 9. Januar 2025 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Daum,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Niemeyer,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Behnsen

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2024 (5 Bf 239/23.Z) wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Gründe

I.

Der Kläger erhebt Anhörungsrüge gegen einen Beschluss des Senats (5 Bf 239/23.Z), mit welchem sein Antrag auf Zulassung der Berufung in einem von ihm betriebenen beamtenrechtlichen Verfahren abgelehnt worden ist.

Der Kläger hat beim Verwaltungsgericht Hamburg ein Verfahren gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit geführt. Das Verwaltungsgericht hat seine diesbezügliche Klage mit Urteil vom 12. September 2023 als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet abgewiesen. Den hiergegen gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 18. Dezember 2024 (5 Bf 239/23.Z) abgelehnt, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 20. Dezember 2024 zugegangen ist. Hiergegen richtet sich die am 3. Januar 2025 erhobene Anhörungsrüge des Klägers.

II.

Die Anhörungsrüge bleibt ohne Erfolg. Sie ist zwar zulässig, insbesondere fristgerecht i.S.v. § 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO erhoben worden. Sie ist jedoch nicht begründet. Der Senat hat mit seinem Beschluss vom 18. Dezember 2024 das rechtliche Gehör des Klägers nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt (vgl. § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Die vom Kläger in seiner Antragschrift diesbezüglich geltend gemachten Gründe verfangen nicht. Entscheidend ist insoweit allein, ob der Senat mit seinem Beschluss rechtliches Gehör des Klägers verletzt hat. Nicht hingegen kommt es darauf an, ob der Beschluss inhaltlich richtig war. Eine Anhörungsrüge kann nicht auf den Vorwurf gestützt werden, dass das Gericht aus dem Vorbringen eines Beteiligten andere Schlüsse hätte ziehen müssen und die Entscheidung deshalb in der Sache unrichtig sei. Sie ist kein Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (vgl. BVerwG, Beschl. v.

24.11.2011, 8 C 13.11 u.a., ZfWG 2012, 36, juris Rn. 2). Dies zugrunde gelegt, sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Senat mit seinem in Rede stehenden Beschluss rechtliches Gehör des Klägers verletzt hätte.

Der Kläger legt schon nicht dar, worin er die seiner Anhörungsrüge zugrunde gelegte Gehörsverletzung sieht bzw. welches Vorbringen der Senat in seinem in Rede stehenden Beschluss nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis genommen oder gewürdigt haben sollte. Er schildert erneut lediglich seine Ansichten zu einer Inobhutnahme eines Teils seiner Kinder bzw. damit offenbar zusammenhängender Vorgänge. Einen Bezug zum vorliegend in Rede stehenden Verfahrensgegenstand zeigt er nicht auf.

Abgesehen davon scheidet eine diesbezügliche Verletzung des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör durch den Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2024 auch deshalb aus, weil die vom Kläger hiermit in Zusammenhang gebrachte Frage einer möglichen Fürsorgepflichtverletzung seitens des Dienstherrn und deren Ursächlichkeit für die dienstunfähigkeitsbedingte Zurruesetzung des Klägers vom Senat darin behandelt worden ist (vgl. Bl. 4 BA). Der Senat hat diesbezüglich insbesondere betont, dass solche Aspekte für die Frage der Rechtmäßigkeit der dienstunfähigkeitsbedingten Zurruesetzung des Klägers ohne Bedeutung sind. Dementsprechend kann sich eine Gehörsverletzung auch nicht daraus ergeben, dass er sich hierbei nicht im Einzelnen mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt hat. Ein Gericht ist nicht verpflichtet, jedweden Vortrag eines Beteiligten in den Gründen einer Entscheidung ausdrücklich zu würdigen. Eine solche Pflicht besteht jedenfalls nicht hinsichtlich – wie hier – nicht entscheidungserheblichem Vorbringen eines Beteiligten. Setzt sich das Gericht mit solchem nicht ausdrücklich auseinander, folgt hieraus keine Gehörsverletzung (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 20.10.2016, 5 A 473/16, BeckRS 2016, 111215, Rn. 5; vgl. auch BGH, Beschl. v. 13.7.2020, X ZB 5/19, GRUR-RS 2020, 18135). Dies gilt entsprechend hinsichtlich des Vorbringens zu anderen vom Kläger geführten Verfahren, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Dass der Kläger die rechtlichen Bewertungen des Senats inhaltlich offenbar nicht teilt, ist für die Frage des Vorliegens einer Gehörsverletzung irrelevant.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung ist für das Anhörungsrügeverfahren nicht veranlasst, da sich die Höhe der für die Gerichtsverfahrenskosten geschuldeten Gebühr in solchen Fällen nicht nach einem Streitwert bemisst, sondern pauschal 66,- Euro beträgt (vgl. § 3 Abs. 2 GKG und Anlage 1 Nr. 5400 hierzu; VGH Kassel, Beschl. v. 8.9.2009, 6 F 2218/09, NVwZ 2009, 1445).

Daum

Niemeyer

Behnsen



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 10.01.2025

Stendera
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.